

# **Alles im Griff? Suchtprävention in der Gemeinde Eiken**

## **Leitsätze und Richtlinien zur Alkoholprävention**

- Die Gemeinde Eiken handelt gegen Auswüchse bei übermässigem Alkoholkonsum.
- Der Gemeinderat nimmt Veranstalter von Festanlässen aller Art, die in Gemeindeliegenschaften abgehalten oder mit Beiträgen der Gemeinde unterstützt werden, ausdrücklich und unmissverständlich in Pflicht in Bezug auf Einhaltung des Jugendschutzes und gemäss der nachfolgenden Leitsätze.

## **Jugendschutz**

- Die Vereine beachten die Bestimmungen des Jugendschutzes an ihren Festaktivitäten, sie sind verantwortlich für deren Umsetzung
- Die Vereine sind sich der Wichtigkeit ihrer Vorbildfunktion bewusst
- Die Vereine bestimmen einen Verantwortlichen für Alkoholprävention an ihren Festanlässen. Der Verantwortliche hat die Pflicht darauf zu achten, dass ältere Jugendliche für Jüngere keinen Alkohol besorgen.
- Bei Festanlässen mit Eintrittskontrolle und Alkoholausschank ist die Alterskennzeichnung (z. Bsp. mit bunten Armbändern) ab 16 bzw. 18 Jahren obligatorisch
- Der Festveranstalter instruiert das Personal über die gesetzlichen Bestimmungen und die vorliegenden Leitsätze und Richtlinien

## **Werbung und Alkoholausschank**

- Bei Veranstaltungen mit Jugendlichen gilt ein Werbeverbot für alkoholische Getränke
- Der Veranstalter von Festanlässen stellt mehrere (mindestens drei) attraktive, alkoholfreie Getränke zur Verfügung, die günstiger sind als das günstigste alkoholhaltige Getränk
- Der Veranstalter ist für die Werbung und die attraktive Präsentation alkoholfreier Getränke verantwortlich
- Die Festveranstalter schulen und instruieren ihre Servicemitarbeiter und verpflichten sich, beim Alkoholausschank kein Barpersonal unter 18 Jahren zu beschäftigen

## **Tipps für Veranstaltungen**

- Betrunkenen keinen Einlass gewähren
- Bereitstellung eines Fahrdienstes
- Taxiwerbung
- Kombieintritt mit Heigotaxi

## **Gesetzliche Vorgaben**

Der Veranstalter ist verantwortlich, dass die gesetzlichen Bestimmungen die Leitsätze und die Richtlinien eingehalten werden und instruiert das Personal dementsprechend.

Das Gastgewerbegesetz des Kantons Aargau (GGG SAR 970.100 § 1) **verbietet**, namentlich zum Schutz der Jugend und der Gesundheit, die Abgabe von:

- **alkoholhaltigen Getränken an unter 16-Jährige**
- **gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an unter 18-Jährige**
- **alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene**

**Warnung:** Veranstalter, welche die gesetzlichen Vorgaben missachten, werden zur Rechenschaft gezogen. Veranstalter (Vereine, Organisationen, Firmen, Privatpersonen), die sich nicht oder ungenügend an die definierten Leitsätze und Richtlinien halten, laufen Gefahr, bei Gesetzesübertretungen angezeigt zu werden. Bei einer geplanten nächsten Veranstaltung kann die Bewilligung für die Gemeindelokalität verweigert werden. Fehlbare Dorfvereine riskieren die Kürzung oder Streichung der jährlichen Gemeindebeiträge.

In unserer Gemeinde brauchen wir engagierte Personen mit Zivilcourage, die eine Vorbildfunktion für unsere Jugendlichen einnehmen. Diesen Personen danken wir ganz herzlich!  
Gemeinsam „alles im Griff“! Wir danken Ihnen.